

Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und Produzenten

(Änderung vom 4. Juli 2016)

Der Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich,
gestützt auf § 2 lit. g der EKZ-Verordnung vom 13. Februar 1985¹,
beschliesst:

Die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und Produzenten vom 8. September 2008 werden wie folgt geändert:

Art. 5a Datenschutz

5a.1 Die EKZ beschaffen und bearbeiten (nachfolgend bearbeiten genannt) die Personendaten des Kunden wie z.B. Kundenstammdaten, Vertragsdaten, Verbrauchsdaten, Bonität, Objektart, Gewerbeart, IBAN-Nr. und Haushaltsgrösse (nachfolgend Personendaten genannt) gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Ziff. 5a.2 und 5a.3 unverändert.

Art. 6 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Ziff. 6.1–6.5 unverändert.

6.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a. Den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik (Normen) und den regionalen Werkvorschriften Zürich entsprechen.
- b. Im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern-, Rundsteueranlagen und Kommunikationseinrichtungen der EKZ nicht störend beeinflussen.
- c. Von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

Ziff. 6.7 und 6.8 unverändert.

732.15 Endverbraucher mit Grundversorgung und Produzenten – EKZ

6.9 Das Recht des Kunden auf Netznutzung setzt einen rechtsgültigen Netzanschluss voraus.

Folgende Regelungen, verfügbar auf der EKZ-Homepage (www.ekz.ch), sind einzuhalten:

- a. Die Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich für den Anschluss an Verteilanlagen – Teil 1: Anschluss an das Niederspannungsnetz, Netzebene 7.
- b. Die Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich für den Anschluss an Verteilanlagen – Teil 2: Gewerbeanschluss an das Mittelspannungsnetz, Netzebene 5b.

Art. 11 Mittel- und Niederspannungsinstallationen

Ziff. 11.1 unverändert.

11.2 Den Kunden oder Eigentümern wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Auslösen von Schutzeinrichtungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.

Ziff. 11.3 und 11.4 unverändert.

Art. 18 Anschluss und Betrieb von EEA

18.1 Der Anschluss und Betrieb von EEA unterliegt den folgenden Regelungen, verfügbar auf der EKZ-Homepage (www.ekz.ch):

- a. Die Bedingungen genannt im Art. 6.9.
- b. Die technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit dem Stromversorgungsnetz der EKZ.

Im Namen des Verwaltungsrates

Der Präsident:
Ueli Betschart

Der Sekretär:
Swen Egloff

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft ([ABl 2016-09-09](#)).

¹ [LS 732.11](#).